

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2022
Ausgegeben am 18. November 2022

54. Verordnung: Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2021 – WHKÜV 2021; Änderung

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2021 – WHKÜV 2021), geändert wird

Auf Grund des § 32 Z 1 Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 – WHeizKG 2015, LGBl. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2021 – WHKÜV 2021), LGBl. für Wien Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 73/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

„Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2023 – WHKÜV 2023)“

2. Die Anlage lautet:

Tarif A	„Anlage Preis in Euro
1. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 WHeizKG 2015	57,50
2. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 WHeizKG 2015	
a) Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	57,50
b) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	76,60
3. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. a WHeizKG 2015	76,60
4. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b WHeizKG 2015	57,50
5. einfache Überprüfung von Blockheizkraftwerken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. c WHeizKG 2015	57,50

6. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	212,90
7. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen ab 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	65,80
- jedoch höchstens	526,00
8. umfassende Überprüfung von Kleinfeuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	65,80
- jedoch höchstens	394,50
9. umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b und c und Z 2 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	65,80
10. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	31,60

Tarif B	Preis in Euro
1. bei einem Innengerät	155,50
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	126,80
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	111,20
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	104,10
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	100,50
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	96,90
7. pro Außeneinheit	111,20
8. Ausstellung des Prüfbefundes	20,50
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	31,60“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig